

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Stellungnahme

zum EHB Effizienzvergleich der VNB Gas für die 5. Regulierungsperiode

Berlin, 30. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. HINTERGRUND	3
2. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
3. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	5
4. ANMERKUNGEN ZUM EHB.....	6
4.1. ANMERKUNGEN ZU ENTFALLENDEN ABFRAGEN	6
4.1.1. <i>Verzicht auf die Abfrage der GDRM-Anlagen.....</i>	<i>7</i>
4.1.2. <i>Verzicht auf die Abfrage der versorgten Fläche</i>	<i>7</i>
4.2. ANMERKUNGEN ZU GEÄNDERTEN ABFRAGEN (ARTEFAKTE)	8
4.3. ANMERKUNGEN ZU NEUEN ABFRAGEN	10
4.3.1. <i>Abfrage von Angaben zur Gasnetztransformation</i>	<i>10</i>
4.3.2. <i>Erweiterte Abfrage zu den GIS-Leitungskarten</i>	<i>11</i>

1. Hintergrund

Die Beschlusskammer 9 (BK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 17. Dezember 2025 ein [Festlegungsverfahren](#) (BK9-25-603) und Konsultation hinsichtlich von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG eingeleitet.

Zu den Vorgaben zu den Datenerhebungen zur Kostenprüfung gibt es ein gesondertes Festlegungsverfahren durch die Beschlusskammer. In Vorbereitung auf die Modellfindung für das Effizienzbenchmarking der 5. Regulierungsperiode werden der [Festlegungsentwurf](#), der [Erhebungsbogen](#) (EHB) sowie der [Definitions-katalog](#) zur Durchführung des Effizienzvergleichs für Gasverteilnetzbetreiber konsultiert.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die fünfte Regulierungsperiode erörtert. Dazu fand am 05.11.2025 eine Videokonferenz statt, in welcher der Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen der Abfrage vorgestellt und im Anschluss ein Entwurf des für die fünfte Regulierungsperiode überarbeiteten Erhebungsbogens und ein Entwurf der entsprechend angepassten Datendefinitionen versendet wurden. Die Verbände haben im Anschluss ihre Anmerkungen übermittelt.

Nach der Festlegung der Vorgaben für die Datenerhebung einschließlich der Datendefinitionen und des Erhebungsbogens durch die Regulierungsbehörde haben die Gasverteilnetzbetreiber ihre Strukturdaten gemäß dieser Liste bis zum 30. April 2026 einzureichen. In einem nächsten Schritt sollen diese Daten als Grundlage für eine Kostentreiberanalyse bzw. für das Benchmarking-Modell dienen.

Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird von der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Beschlussentwurf mit Datenlisten und -definitionen bis zum 31. Januar 2026 Stellung zu nehmen.

2. Zusammenfassung

Strukturparameter sind die Grundlage für die Findung eines Modells für den Effizienzvergleich, der von enormer wirtschaftlicher Bedeutung für alle Netzbetreiber ist: Für die Netzbetreiber im regulären Verfahren ist er Grundlage für die Ermittlung der Erlösbergrenze der folgenden Regulierungsperiode, für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren fließt er in die Durchschnittsbildung des Effizienzwertes für die darauffolgende Regulierungsperiode ein. Gegenüber der vierten Regulierungsperiode ergeben sich aus dem konsultierten Erhebungsbogen sowie den angepassten Datendefinitionen mehrere konkrete Änderungen, die aus Sicht der Verbände kritisch zu bewerten sind:

- Der Erhebungsbogen sieht den **Wegfall zentraler Strukturparameter** vor, insbesondere der Angaben zu GDR-/GDRM-Anlagen sowie zur versorgten Fläche. Diese Parameter wurden im Gutachten zur 4. Regulierungsperiode als relevante Kostentreiber identifiziert und sollten weiterhin erhoben werden, um eine sachgerechte und belastbare Kostentreiberanalyse sicherzustellen.
- Durch den Verzicht auf die Erhebung dieser Parameter besteht die **Gefahr einer Vorfestlegung der Modellparameter** bereits auf Ebene der Datenerhebung. Die Eignung einzelner Strukturparameter zur Kostenerklärung kann jedoch ausschließlich im Rahmen der statistischen Modell- und Kostentreiberanalyse beurteilt werden.
- Auch bei den geplanten Anpassungen im Umgang mit sogenannten **Artefakten** darf es **keine Vorfestlegung in Bezug auf die Modellparameter** geben. Artefakte können stellvertretend für besondere Netzstrukturen stehen und dürfen daher nicht pauschal ausgeschlossen werden, sondern sind im Rahmen der Modell- und Treiberanalyse zu bewerten.
- Die erweiterte Nutzung von GIS-Daten ist mit einem **erheblichen zusätzlichen Mehraufwand** verbunden, der den Netzbetreibern unverhältnismäßige Ressourcenbindung abverlangt. Da GIS-Systeme bei vielen Netzbetreibern nicht die führenden Systeme darstellen, müssten die GIS-Systeme um die bisher nicht enthaltenen Angaben zeitaufwendig und kostenintensiv erweitert werden. Aus diesem Grund können die GIS-Daten kurzfristig lediglich eine unterstützende und plausibilisierende Funktion erfüllen und den Erhebungsbogen nicht ersetzen.
- Die **erweiterten Abfragen zur Gasnetztransformation** sind in ihrer Zielsetzung grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die geforderte Differenzierung der Angaben zu Stilllegung, Rückbau und Umwidmung bei vielen Netzbetreibern derzeit systemseitig nicht vorliegt oder rückwirkend nicht reproduzierbar ist, da entsprechende Informationen bislang weder benötigt noch einheitlich erfasst wurden. Für die 5. Regulierungsperiode können diese Daten daher nur eingeschränkt und mit heterogener Qualität bereitgestellt werden. Die Verbände sprechen sich klar dafür aus, die Lieferung erweiterter GIS-Daten ab der 6. Regulierungsperiode auch zukünftig auf freiwilliger Basis fortzuführen und von einer entsprechenden Verpflichtung Abstand zu nehmen.

Insgesamt ist sicherzustellen, dass die konkreten Änderungen im Erhebungsbogen nicht zu Informationsverlusten führen und die wissenschaftliche Fundierung des Effizienzvergleichs beeinträchtigen. Eine vollständige und konsistente Datenerhebung bleibt Voraussetzung für einen sachgerechten und belastbaren Effizienzvergleich.

3. Allgemeine Anmerkungen

Die **Übermittlung von GIS-Daten** führt zu einer Datensammlung („Deutschland-Karte“) von kritischen Infrastrukturen (KRITIS) und ist hochsensibel. Die Sicherheitssituation in Europa hat sich seit der Festlegung zur Datenerhebung für den Effizienzvergleich der 4. Regulierungsperiode vom 20.01.2021 erheblich verändert. Auch der jüngste Anschlag auf die kritische Infrastruktur in Berlin macht deutlich, dass sich das Gefährdungspotenzial erhöht hat. Der neue Übermittlungsweg an den BSCW-Server des Informations-Technik-Zentrums des Bundes kann diese Bedenken auch nicht gänzlich ausräumen. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten sicher verwahrt werden; dies umfasst insbesondere auch dienstleistend für die Bundesnetzagentur tätige Dienstleister bei der Datenerhebung sowie Gutachter und Berater in der weiteren Verarbeitung und dort jeweils verwendete IT-Systeme. Sind dazu innerhalb der BNetzA besondere Vorkehrungen hinsichtlich des Datenschutzes/der Zugriffsmöglichkeiten vorgesehen? Im Zweifel sollten Sicherheitsbedenken vorgehen und die Daten nur erhoben werden, sofern die Erhebung zwingend erforderlich ist.

Bei den meisten Netzbetreibern ist das **GIS nicht das führende System** zur Bestimmung der Strukturdaten. In vielen Fällen dienen GIS-Daten primär der Lageinformation, und Änderungen werden zudem häufig nur zeitversetzt eingepflegt. In diesem Kontext ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass i.d.R. für die Ermittlung der abgefragten Strukturdaten (z.B. Leitungslängen, Rohrvolumen, Ausspeisepunkte, etc.) auf IT-seitig implementierte Reports und Auswertungen in den führenden technischen Systemen zurückgegriffen wird, um die vorgegebenen Datendefinitionen entsprechend abzubilden bzw. diesen gerecht zu werden. Diese teilweise sehr komplexen Auswertung können nicht einfach durch in GIS-Systemen vorhandene Attribute einzelner Datenobjekte ersetzt werden. GIS-Daten können die aktuellen Abfragen im EHB daher derzeit nicht ersetzen. Aufgrund dessen sollte der EHB weiterhin die führende Datengrundlage sein und nicht durch die GIS-Daten ersetzt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den GIS-Systemen i.d.R. nicht um die technisch führenden Systeme handelt, zu Datenabweichungen zwischen den Angaben im Erhebungsbogen und den GIS-Daten kommen wird. Die GIS-Daten können daher zwar grundsätzlich für eine näherungsweise Plausibilisierung verwendet werden, eine eingehende Abweichungsanalyse im Rahmen des Datenplausibilisierungsprozess würde aber zu einem exorbitant hohen Mehraufwand führen und sollte vermieden werden.

Sollten die GIS-Daten dennoch in Zukunft größere Teile des EHB ersetzen können, gäbe es Hürden in der verpflichtenden Veröffentlichung der Daten: Die GIS-Daten an sich dürfen nicht veröffentlicht werden. Die BNetzA müsste dann GIS-Daten in Angaben analog dem bisherigem Excel umwandeln, um der Veröffentlichungspflicht nachzukommen.

Es ist darauf zu achten, dass die Daten der Statistischen Landesämter und der Regionaldatenbank einem bundeseinheitlichen Stand entsprechen (zeitlich und inhaltlich), um Verwerfungen zu vermeiden.

4. Anmerkungen zum EHB

4.1. Anmerkungen zu entfallenden Abfragen

Die BNetzA beabsichtigt, im Erhebungsbogen zur 5. Regulierungsperiode mehrere Datenfelder zu streichen. Zur Begründung führt sie an, dass diese Angaben nur einen geringen Beitrag zur Kostenerklärung leisten würden und zugleich mit erheblichem Aufwand verbunden seien. Dies betreffe insbesondere die Angaben zu **GDR- und GDRM-Anlagen**, deren Informationsgehalt nach Auffassung der BNetzA bereits durch andere Abfragen – etwa zu internen Ausspeisepunkten – abgedeckt werden könne. Auch die **versorgte Fläche** solle entfallen, da ihr Erklärungsgehalt aus Sicht der BNetzA aufgrund zunehmender Stilllegungen weiter abnehmen würde und sowohl bei Netzbetreibern als auch bei der BNetzA selbst hohe Aufwände für Ermittlung und Plausibilisierung entstünden. Gleiches gelte für die **Bevölkerungszahl**, deren Aussagekraft nach Einschätzung der BNetzA gering sei und deren Inhalte künftig durch die Abfrage der Leitungskarte ausreichend ersetzt werden könnten. Mit dieser Umstellung entfiere für die Netzbetreiber die bisherige manuelle Ermittlung von **GMK- und AGS-Gebieten**; stattdessen sollen nach Vorstellung der BNetzA künftig GIS-Daten bereitgestellt werden. Zur Debatte stand auch, die Abfrage der Konzessionsfläche zu streichen. Aus Sicht der Branche wird die Angabe der **Konzessionsfläche** weiterhin benötigt, insbesondere zur Abgrenzung der besonderen VNB (ehemalige rFNB) und zur langfristigen Abbildung des Transformationsprozesses. Die Abfrage der Konzessionsfläche im konsultierten EHB ist daher zu begrüßen.

Eine Verschlinkung des EHB ist zu begrüßen. Es sollte jede Chance ergriffen werden, soweit möglich Datenerhebungsaufwand zu reduzieren. Es muss dabei aber sichergestellt werden, dass alle relevanten Parameter zur Abbildung bzw. zu Untersuchung von Heterogenität und Kostentreiberwirkung erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die Verbändestellungnahme im Rahmen der Pre-Testphase verweisen. Die von der BNetzA vorgesehenen Streichungen betreffen Parameter, die relevant für die spätere Kostentreiberanalyse (KTA) sein könnten. Insbesondere sollten die Daten, die im Gutachten zum Effizienzvergleich der 4. Regulierungsperiode als Kostentreiber der Priorität 1-3 identifiziert wurden, weiterhin abgefragt werden. Auch aufgrund der schwer prognostizierbaren Entwicklungen im Gasbereich und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Datensample ist eine Reduzierung der Abfrage kritisch zu sehen, denn auch die durch den NEST-Prozess getriebenen Änderungen sind noch nicht in Gänze abschätzbar. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Herausforderungen, insbesondere zur Abgrenzung der besonderen VNB (ehemalige rFNB) und zur langfristigen Abbildung des Transformationsprozesses, sollten die Abgabe der oben beschriebenen Daten (zB. GDRM-Anlagen, versorgte Fläche, Konzessionsfläche) weiterhin erfolgen.

4.1.1. Verzicht auf die Abfrage der GDRM-Anlagen

Hinsichtlich der geplanten Streichung der Abfrage von Daten zu GDR- und GDRM-Anlagen möchten wir aus fachlicher Sicht folgende Punkte anführen:

- Im Gutachten zum Effizienzvergleich Gas der vierten Regulierungsperiode wurde zur Abbildung der „Veränderungen der Nachfragestruktur“ die „Abbildung über Anlagen“ als **Priorität 1 Kostentreiber** identifiziert. Die Anzahl der Anlagen gilt als zentraler Kostentreiber, weil Anzahl und Leistungsfähigkeit der GDR- und GDRM-Anlagen direkt die technische Komplexität und damit die maßgeblichen betrieblichen Aufwände eines Gasnetzes widerspiegeln. Ohne diesen Parameter gehen wesentliche Informationen über die strukturell bedingten Kostenunterschiede verloren, wodurch die Kostenerklärungskraft und Belastbarkeit des Effizienzvergleichs spürbar sinken.
- Die Beschlusskammer verweist darauf, dass interne Ausspeisepunkte weiterhin abgefragt werden und damit die Druckstufen erkennbar seien. Dies ersetzt jedoch nicht die Information über die **Anzahl und Leistungsfähigkeit der GDR-/GDRM-Anlagen**, die maßgeblich die Netzkomplexität und die Kostenstruktur beeinflussen. Ausspeisepunkte allein geben keine Auskunft über die technische Ausgestaltung der Druckregelung. Zudem ist zu beachten, dass Übernahmeanlagen nicht als Ausspeisepunkte an eigene Netze und Anlagen zu nennen sind. Dementsprechend wird die kostentreibende Wirkung der Übernahmeanlagen auch nicht im Parameter interne Ausspeisepunkte abgebildet.
- Die Argumentation, dass die Anzahl der Anlagen endogen und vom Netzbetreiber beeinflussbar sei, greift zu kurz. Viele Netzkonfigurationen sind historisch gewachsen und durch externe Faktoren wie Nachfrageentwicklung und regionale Struktur determiniert. Die Entscheidung des BGH (EnVR 12/12) bezieht sich auf die grundsätzliche Einflussmöglichkeit, nicht auf die Eignung als Kostentreiber im Effizienzvergleich. Auch andere Parameter (z. B. Leitungslängen) sind zu einem gewissen Anteil endogen, werden aber dennoch erhoben.

Die bisherige Detailtiefe (einschienig/mehrschienig, Upstream-Downstream-Matrix) kann entfallen, ohne die Aussagekraft des Parameters vollständig aufzugeben. Eine **vereinfachte Abfrage** – Anzahl der Anlagen je Druckstufe und Summe der maximalen Stundenleistungen – würde den Aufwand erheblich reduzieren und gleichzeitig die notwendige Transparenz zur Erklärung der Kostenstruktur sicherstellen.

Eine vollständige Streichung der Datenerhebung sollte daher nicht erfolgen. Die vorgeschlagene vereinfachte Abfrage kann den Erhebungsaufwand deutlich verringern. Sie gewährleistet eine sachgerechte Berücksichtigung des Kostentreibers „Veränderung der Nachfragestruktur“ und kann zeitgleich zur Entwicklung eines belastbaren Effizienzvergleichsmodells beitragen.

4.1.2. Verzicht auf die Abfrage der versorgten Fläche

Der Verzicht auf die Abfrage der **versorgten Fläche** wird mit der Datensparsamkeit begründet. Dieses Argument wird überschätzt, da im Grunde nur ein Wert anzugeben ist, der sich

aus neun Einzelwerten zusammensetzt. Insbesondere darf kein Parameter der Priorität 1 der Datensparsamkeit geopfert werden, da dies mit wissenschaftlichen Maßstäben bewertet ein unvollständiges und äußerst fragwürdiges Vorgehen wäre, mit dem die Behörde ihren Beurteilungs- und Ermessensspielraum verlässt.

Im Gutachten der 4. Regulierungsperiode:

- hat sich die versorgte Fläche im Rahmen der Modellnetzanalyse gut als kostenbeschreibender Parameter erwiesen (vgl. 5.6.2 Ausdehnung des Versorgungsgebietes),
- weist die versorgte Fläche eine Korrelation von 86 % mit beiden Kostenarten auf (Tabelle 8 Korrelation zwischen Priorität 1 Parametern und Kosten bzw. standardisierten Kosten),
- wurde der versorgten Fläche bei der Bewertung zur Abbildung der Ausdehnung des Netzgebiets bei der ing.-wiss. Einordnung eine sehr gute Eignung zugesprochen.

Insoweit sollte die versorgte Fläche weiterhin auf Ihre Geeignetheit im Effizienzvergleich geprüft werden, auch da sich das Datensample aufgrund der NEST-Änderungen bei der Regelung zum vereinfachten Verfahren geändert hat. Auch ist ein „weiteres Abnehmen des Erklärungsgehalts aufgrund von Stilllegung“ zunächst nur eine These, die mit Ist-Daten im Rahmen der Kostentreiberanalyse untersucht werden muss.

Soweit der Veröffentlichungszeitpunkt, der zur Ermittlung der versorgten Fläche benötigten Daten durch die statistischen Ämter den Wegfall der Abfrage der versorgten Fläche begründet, sollte hilfsweise auf die Vorjahreswerte der statistischen Daten abgestellt werden können, zumal auch für die Ermittlung der Konzessionsfläche (die weiterhin anzugeben ist) die Daten der Statistischen Ämter erforderlich sind.

Die Berechnung einer ähnlich definierten versorgten Fläche mittels erhobener GIS-Daten durch die BNetzA ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch bestand keine Möglichkeit, dass die von der BNetzA ermittelten Daten von den Netzbetreibern methodisch nachgeprüft werden konnten, u.a. da die BNetzA die Datengrundlagen nicht zur Verfügung gestellt hatte.

Welcher Parameter für die Ausdehnung des Netzgebiets geeignet ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Transformation, kann nur im Rahmen der Kostentreiberanalyse eruiert werden und eben nicht im Vorfeld durch den Ausschluss von Parametern aus der Datenabfrage.

Insoweit sollte die versorgte Fläche weiterhin (im Zweifel auch auf Basis des Vorjahresstands der statistischen Daten) erhoben werden, um eine wissenschaftlich fundierte Kostentreiberanalyse sicherzustellen.

4.2. Anmerkungen zu geänderten Abfragen (Artefakte)

Seit dem Effizienzvergleich der 1. Regulierungsperiode werden von der BNetzA die Angaben zur Jahreshöchstlast, Jahresarbeit sowie Ausspeisepunkte abgefragt. Für die Datenerhebung zum Effizienzvergleich der 5. Regulierungsperiode möchte die BNetzA die bestehenden Abfragen und gültigen Datendefinitionen anpassen. Erstmals greift sie dabei ausdrücklich den Begriff sogenannter „**Artefakte**“ auf.

Eine grundsätzliche Weiterentwicklung von Datendefinitionen mit dem Ziel, die Datenqualität und Modellrobustheit weiter zu verbessern, ist aus Sicht der Branche grundsätzlich ein sinnvoller Schritt, der die Transparenz über Netzstrukturen, die einem besonderem Versorgungszweck dienen, erhöht.

Artefakte sind gemäß aktuellem Definitionskatalog Anlagen, die nicht an das eigene Netz angeschlossen sind und damit zwei oder mehr fremde Netze miteinander verbinden. Die auf die „Artefakte“ bezogenen Gasmengen sollen in der 5. Regulierungsperiode nicht mehr in die Jahreshöchstlasten sowie die Jahresarbeiten einfließen. Zudem sollen die Ausspeisepunkte zu fremden nachgelagerten sowie eigenen nachgelagerten Netzen bei vorliegenden „Artefakten“ nicht mehr angegeben werden. Da gemäß aktueller Konsultationsfassung zukünftig auch keine „GDRM-Anlagen“ mehr abgefragt werden sollen, können die Anlagen auch nicht mehr bei diesem Parameter berücksichtigt werden.

Sollten diese Anpassungen wie von der BNetzA geplant vorgenommen werden, ist damit unklar, wie die Betriebsmittel der „Artefakte“ bei der Datenabfrage überhaupt erfasst werden können, da keine Möglichkeit besteht, diese aufgrund der aktuellen Definitionsanpassung im EHB einzutragen und die Datenfelder zu den GDRM-Anlagen entfallen sind. Der Bau und Betrieb dieser Anlagen verursacht bei den Netzbetreibern jedoch Kosten, welche auf der Inputseite Bestandteil der Kostenbasis für den Effizienzvergleich sind. Bei einer Nichtberücksichtigung auf der Outputseite über entsprechend korrespondierende Parameter würden diese Kosten keine Erklärung mehr im Effizienzmodell erfahren können.

Für einen sachgerechten Effizienzvergleich ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Datenerhebung noch **keine Vorabfestlegung zu Modellparametern** erfolgt. Ein genereller Ausschluss von Parametern mit Artefakten aus der Modellbildung bzw. die generelle Nichtberücksichtigung von Artefakten in den Parametern kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn diese Parameter bei der statistischen Modellfindung als Kostentreiber tatsächlich nicht kostenerklärend wirken oder wenn nachweislich Verzerrungen im Effizienzvergleich durch die Artefakte entstehen würden.

Ein pauschaler Ausschluss ohne empirische Prüfung birgt hingegen aufgrund des Verlustes potenziell relevanter Informationen das Risiko der Einschränkung der Modellflexibilität mit der Gefahr einer systematischen bzw. nicht sachgerechten Benachteiligung einzelner Netzbetreiber. Artefakte sind daher nicht vorab auszuschließen, sondern als potenziell strukturabbildender Parameter zu verstehen, dessen Kostenerklärung erst im Rahmen der Modell- und Treiberanalyse überprüft werden muss. Ein Ausschluss der Artefakte kann damit nur dann erfolgen, wenn im Rahmen der Kostentreiberanalyse eindeutig festgestellt wird, dass Parameter ohne Artefakte zu signifikant besseren Modellergebnissen führen. Hierzu ist es erforderlich, dass vor einer finalen Entscheidung im Rahmen der Kostentreiberanalyse getrennte Modelltests (mit und ohne Bereinigung von Artefakten) durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Modellfindung offen dargestellt werden.

Ein Beispiel für die sachgerechte Nutzung differenziert erhobener Strukturparameter im Effizienzvergleich findet sich bereits heute in der separaten Erfassung von Anschlüssen und Messlokalationen.

Messlokationen verursachen nur geringe zusätzliche Kosten im Netzbetrieb. Sie sind jedoch im Effizienzvergleich ein stellvertretender Indikator für die besonderen Herausforderungen der Versorgungsaufgabe, insbesondere im städtischen Raum zum Beispiel aufgrund höherer Bebauungsdichte, komplexerer Netztopologien oder kleinteiliger Verbrauchsstrukturen. Messlokationen stellen damit keine erheblich direkte Kostenposition, sondern einen repräsentativen Strukturparameter dar, der im Effizienzvergleich zur differenzierten Abbildung der städtischen Versorgungsaufgabe und deren Kosten potenziell geeignet ist.

Auf Artefakte übertragen bedeutet dies, dass diese gegebenenfalls nur geringe zusätzliche Kosten im laufenden Netzbetrieb verursachen, jedoch vielmehr stellvertretend für besondere Netzstrukturen stehen, wie sie typischerweise bei Netzbetreibern mit überregionalen Versorgungsaufgaben auftreten, etwa in Form von Netzverknüpfungen, regionalen Verbundnetzen, historischen Infrastrukturkonstellationen) stehen. Artefakte sind analog zu Messlokationen daher nicht vorab auszuschließen, sondern als potenziell strukturabbildender Parameter zu verstehen, deren kostenerklärende Wirkung erst im Rahmen der Modell- und Treiberanalyse zu überprüfen ist.

Ein automatischer Ausschluss birgt die Gefahr, dass Netzbetreiber mit überregionaler oder historisch gewachsener Systemfunktion strukturell benachteiligt werden, da ein relevanter Strukturparameter entfernt würde, bevor dessen erklärende Wirkung überprüft worden ist. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Begründung zur Einführung der Artefakte bereits darauf hingewiesen, dass hiervon lediglich eine kleine Gruppe von Netzbetreibern im Effizienzvergleich betroffen ist, deren Versorgungsaufgabe sich von derjenigen der übrigen Netze unterscheidet und im Bereich der überregionalen Versorgung liegt.

4.3. Anmerkungen zu neuen Abfragen

4.3.1. Abfrage von Angaben zur Gasnetztransformation

Die BNetzA beabsichtigt, die Datenerhebung um **Aspekte der Gasnetztransformation** (Umwidmung auf Wasserstoff, Biomethan, Stilllegung, Rückbau) zu erweitern. Hierbei soll die Befüllung für die 5. Regulierungsperiode freiwillig sein, aber ab der 6. Regulierungsperiode verpflichtend als GIS-Daten erfolgen. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass geänderte Datenanforderungen frühzeitig kommuniziert und konkretisiert werden, um die systemseitige Verfügbarkeit der Informationen bei den Netzbetreibern und eine einheitliche und belastbare Datenbasis zu schaffen.

Nach den Ausführungen der Behörde dient die Abfrage dazu, die zu erwartenden strukturellen Entwicklungen im Gasnetz hinreichend abzubilden und perspektivisch die Durchführbarkeit des Effizienzvergleichs evaluieren zu können. Zur Beantwortung dieser Frage ist es nicht sinnvoll, nach der Ursache der Netzveränderungen zu differenzieren ("Gasnetztransformation"). Entscheidend sollte vielmehr die **Veränderung der gesamten individuellen Netzstruktur** sein. Zudem liegen den Netzbetreibern die erforderlichen Informationen zu den Ursachen der kundenveranlassten Netzveränderung nicht vor, da diese Information für den eigentlichen Netzbetrieb auch nicht benötigt wird.

Es bestehen begründete Zweifel, dass für die Datenabfrage in der 5. Regulierungsperiode die geforderten Informationen zu nicht in Betrieb stehender Netzstruktur systemseitig bei allen Netzbetreibern bereitgestellt werden können. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass bei vielen Netzbetreibern in den Systemen lediglich der Status „außer Betrieb“ vorhanden ist; eine Differenzierung zwischen Umwidmung, Stilllegung und Rückbau ist aktuell nicht möglich. Zudem werden rückgebaute Assets in einigen Systemen gelöscht, was eine rückwirkende Auswertung erschwert. Zusätzlich ist zu beachten, dass GIS bei vielen Netzbetreibern nicht das führende Informationssystem für solche Asset-Abfragen ist.

Wir teilen die Einschätzung der Behörde, dass ein sachgerechter Effizienzvergleich eine standardisierte und belastbare Datenbasis voraussetzt. Zugleich weisen die Rückmeldungen aus der Branche darauf hin, dass die heute geforderte Differenzierung der Angaben zur „Gasnetztransformation“ in vielen Systemlandschaften nur mit erheblichem Aufwand oder teilweise eingeschränkter Datenqualität möglich ist. Besonders kritisch ist die bestehende Löschlogik bei rückgebauten Assets, die eine historische Nachvollziehbarkeit verhindert.

In Randziffer 41 sieht die BNetzA vor, ab der sechsten Regulierungsperiode die differenzierte Datenerhebung zur Gasnetztransformation verpflichtend vorzuschreiben. Da diese Daten bei Netzbetreibern für das Basisjahr 2025 nicht flächendeckend vorliegen (vgl. BDEW-/VKU-/GEODE-Stellungnahme zum Pretest vom 24.11.2025 und Radziffer 40) ist auch eine von der BNetzA angedachte rückwirkende Datenerhebung ab der sechsten Regulierungsperiode für das Jahr 2025 und 2026 vermutlich für einige Netzbetreiber nicht realisierbar. Die Erweiterung der Datenerfassung bei den Netzbetreibern um die von der BNetzA vorgesehenen Daten zur Gasnetztransformation ist nach dem Erlass der hiesigen Festlegung frühestens ab 01.01.2027 bei den Netzbetreibern umsetzbar. Die Parameter 45 bis 50 sind aktuell schlechthin bei einer Vielzahl von Netzbetreibern nicht erfasst und daher auch nicht bei der nächsten Strukturdatenerhebung für die Vergangenheit reproduzierbar.

4.3.2. Erweiterte Abfrage zu den GIS-Leitungskarten

Die Verbände begrüßen grundsätzlich das Ziel der Bundesnetzagentur, durch die erweiterte Nutzung von GIS-Karten einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Datenqualität im Effizienzvergleich Gas zu leisten. Bereits im Rahmen des Pre-Tests hatten die Verbände darauf hingewiesen, dass GIS-basierte Daten ein geeignetes Instrument zur Plausibilisierung und Validierung der von den Netzbetreibern eingereichten Strukturdaten darstellen können. Gleichwohl bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die kurzfristige und qualitätsgesicherte Bereitstellung der geforderten GIS-Attribute im vorgesehenen Zeitrahmen der Datenerhebung für die 5. Regulierungsperiode und auch darüber hinaus.

Bei den meisten Netzbetreibern sind GIS-Systeme nicht die führenden Systeme für die Verwaltung technischer Betriebsmitteldaten. Vielmehr werden GIS-Daten häufig primär zur Lageinformation und für Planauskünfte genutzt, während für Betrieb, Instandhaltung und die Ermittlung struktureller Kennzahlen (z. B. Leitungslängen, Ausspeisepunkte, Rohrvolumen) überwiegend alternative Systeme wie SAP-PM eingesetzt werden. Die Ermittlung der im Erhebungsbogen abgefragten Strukturdaten basiert auf komplexen, IT-seitig implementierten Reports und Auswertungslogiken, die nicht ohne Weiteres in einzelne Attribute aus den GIS-

Systemen überführt werden können. Dieser Aspekt schlägt sich unmittelbar im Regelwerk des DVGW nieder. Dieses sieht nur für einen Teil der der abgefragten Parameter eine verpflichtende Erfassung im GIS-System vor. Eine Erweiterung der GIS-Systeme um die bisher nicht enthaltenen Angaben ist zeitaufwendig und kostenintensiv. Dies bedeutet zum einen, dass keine Umsetzung zur Datenabgabe zum 30.04. möglich ist und zum anderen ist kritisch zu hinterfragen, ob die damit verbundenen Zusatzkosten der Netzbetreiber tatsächlich angemessen sind, da die Daten auch - wie bisher - über den Erhebungsbogen abgefragt werden können.

Hinzu kommt, dass eine definitionsgetreue Ermittlung der im Effizienzvergleich abgefragten Parameter in der Praxis ein mehrschrittiger, teils systemübergreifender Prozess ist. So müssen für spezifische Anforderungen – etwa die Kategorisierung der Ausspeisepunkte – Informationen aus mehreren Quell- und Fachsystemen zusammengeführt werden. Auch historisierte Daten, Daten zu stillgelegten Betriebsmitteln und Netzveränderungen sind in GIS-Systemen nicht immer vollständig oder stichtagsgenau hinterlegt, da zwischen den führenden technischen Systemen und den GIS-Systeme ein Zeitverzug bestehen kann. Dadurch ist absehbar, dass zwischen den Angaben im Erhebungsbogen und den GIS-Daten Abweichungen bestehen.

Das für die Datenerhebung vorgesehene Zusammenführen der Datenbestände aus verschiedenen Systemen und die Übertragung in die geforderten Attribute der GIS-Karten ist mit einem nicht unerheblichen technischen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand kann im Zeitraum bis zur Datenabgabe – insbesondere vor dem Hintergrund paralleler Aktivitäten zur Datenaufbereitung und Plausibilisierung für den Erhebungsbogen – nicht mit der erforderlichen Qualität und Verlässlichkeit gewährleistet werden. Die Erwartung vollständig konsistenter, umfassender und qualitätsgesicherter GIS-Daten ist daher aus Sicht der Verbände nicht realistisch.

Vor diesem Hintergrund können die Attribute der GIS-Daten, sofern sie verfügbar sind, derzeit nur für eine näherungsweise Plausibilisierung herangezogen werden. Eine unmittelbare oder vorrangige Nutzung der GIS-Daten als maßgebliche Datengrundlage ist aufgrund des beschriebenen Reifegrades der Systeme sowie der hohen Heterogenität der Datenverfügbarkeit nicht möglich. Für den Effizienzvergleich ist daher weiterhin vordergründig auf die Angaben im Erhebungsbogen abzustellen, da nur diese auf Basis der führenden technischen Systeme und unter Berücksichtigung der detaillierten Definitionen ermittelten Daten eine belastbare Grundlage darstellen.

Dem Festlegungsentwurf ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die BNetzA beabsichtigt, im Zuge der weiteren Digitalisierung der Datenerhebung eine verpflichtende Bereitstellung von erweiterten GIS-Daten ab der 6. Regulierungsperiode einzuführen. Mit Blick auf die oben beschriebene Datenlage bei den Verteilnetzbetreibern sprechen sich die Verbände klar dafür aus, die Lieferung erweiterter GIS-Daten auch zukünftig auf freiwilliger Basis fortzuführen und von einer entsprechenden Verpflichtung Abstand zu nehmen.

Hintergrund ist, dass die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung dazu führt, dass Informationen, die heute nicht in den GIS-Systemen hinterlegt sind - weil sie für den sicheren und

effizienten Netzbetrieb nicht benötigt werden – im Rahmen von IT-Projekten und über manuelle Datenerfassungen aufwändig in den Systemen ergänzt werden müssen.

Die damit einhergehenden IT-Entwicklungs- und Personalkosten würden ausschließlich zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen der BNetzA entstehen, jedoch keinerlei netzbetrieblichen Nutzen bzw. Mehrwert entfalten.

In Anbetracht der Endlichkeit der Gasversorgung sowie der Tatsache, dass die zukünftige Durchführung von Effizienzvergleichen im Gasbereich zur Disposition steht und in jeder Regulierungsperiode erneut überprüft werden soll, erscheint es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, eine verpflichtende Weiterentwicklung der GIS-Systeme vorzusehen. Investitionen in IT-Infrastrukturen, deren mittel- und langfristige Relevanz ungewiss ist, würden zu vermeidbaren Kostensteigerungen für Netzkunden führen, ohne einen nachhaltigen Nutzen für den Netzbetrieb zu entfalten. Es sollte daher bei den Anforderungen an die GIS-Datenlieferungen berücksichtigt werden, dass sich die Ausgangssituationen bzw. Zukunftsperspektiven der Strom- und Gasverteilnetzbetreiber unterscheiden.

Die Verbände bitten die Bundesnetzagentur daher, die Rolle der GIS-Daten innerhalb der Datenerhebung zu überdenken und den Fokus auf pragmatische Anforderungen auszurichten.

Dies umfasst insbesondere:

- die Anerkennung, dass GIS-Daten für die Strukturdatenerhebung überwiegend eine unterstützende und plausibilisierende Funktion haben können,
- Vermeidung von IT-Entwicklungskosten, die für einen effizienten und versorgungssicheren Netzbetrieb nicht erforderlich sind
- sowie die Vermeidung eines kurzfristigen Mehraufwands durch die gegenüber der 4. Regulierungsperiode erweiterten GIS-Abfrage, der den Netzbetreibern unverhältnismäßige Ressourcenbindung abverlangt und die Datenqualität für den Effizienzvergleich gefährden könnte.

Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner:

BDEW

Meike Linde

Telefon: +49 30 300199-1132

meike.linde@bdew.de

VKU

Victor Fröse

Telefon: +49 30 58580-195

froese@vku.de

GEODE

Petra Walter

Telefon: +49 30 6112840-70

info@geode.de